

B 10 ÜG 9/13 B

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
ÄrztG
Abteilung
10
1. Instanz
SG Hannover (NSB)
Aktenzeichen
S 35 KA 322/01
Datum
30.06.2004
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
L 18 SF 10/12 EK KA
Datum
23.11.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 10 ÜG 9/13 B
Datum
27.06.2013
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Inwieweit das ÜGG (juris: ÜberlVfRSchG) für abgeschlossene Verfahren gilt (Art 23 S 1 ÜGG), betrifft die zur Begründetheit der Klage gehörende Frage, ob ein Entschädigungsanspruch in zeitlicher Hinsicht auf dieses Gesetz gestützt werden kann.
2. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des ÜGG sind ab ihrem Inkrafttreten auf Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer anwendbar.
3. Das Fehlen einer Verzögerungsrüge macht eine Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer grundsätzlich nicht unzulässig. Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. November 2012 [L 18 SF 10/12 EK KA](#) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Der Streitwert wird auf 15 000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I

1 Streitig ist eine Entschädigung von Nachteilen infolge einer überlangen Dauer der Gerichtsverfahren [S 35 KA 322/01](#) (Sozialgericht (SG) Hannover), [L 3 KA 156/04](#) und [L 3 KA 55/10 WA](#) (Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen).

2 Der Kläger nimmt als Zahnarzt an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen teil. Mit Bescheid vom 5.4.2000 setzte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZÄV) das vertragszahnärztliche Honorar des Klägers für das Kalenderjahr 1999 fest. Nach erfolglosem Widerspruch erhob der Kläger am 17.4.2001 beim SG Klage. Durch Urteil vom 30.6.2004 [S 35 KA 322/01](#) hob das SG den angefochtenen Verwaltungsakt auf und verurteilte die KZÄV zur Neubescheidung. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung wies das LSG mit Urteil vom 9.4.2008 [L 3 KA 156/04](#) zurück; eine gegen einen weiteren Honorarbescheid vom 6.4.2006 gerichtete Klage wies es ab. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wurde durch Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.6.2009 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Klägers nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung an (Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 9.11.2009).

3 Am 25.5.2010 reichte der Kläger beim LSG in Bezug auf dessen Urteil vom 9.4.2008 eine Nichtigkeitsklage ein, die das LSG durch Beschluss vom 16.12.2011 [L 3 KA 55/10 WA](#) abwies.

4 Zwischenzeitlich brachte der Kläger beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) elf Individualbeschwerden an, wobei er ua auch in Bezug auf das vorliegende Ausgangsverfahren (Individualbeschwerde Nr [52719/08](#)) insbesondere rügte, dass die Verfahrensdauer mit dem Gebot der "angemessenen Frist" nach Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unvereinbar sei. Mit Urteil vom 16.12.2010 verband der EGMR diese Individualbeschwerden und erklärte die Rügen wegen der überlangen Verfahrensdauer für zulässig sowie [Art 6 Abs 1 EMRK](#) für verletzt; ferner entschied er, dass die beklagte Bundesrepublik Deutschland dem Kläger 30 000 Euro in Bezug auf den immateriellen Schaden zu zahlen habe. Die Forderung bezüglich des geltend gemachten materiellen Schadens wies der EGMR in vollem Umfang zurück.

5 Am 16.1.2012 hat der Kläger beim LSG gegen das beklagte Land eine Entschädigungsklage erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn wegen der Nachteile aus der überlangen Dauer der Gerichtsverfahren [S 35 KA 322/01](#), [L 3 KA 156/04](#) und [L 3 KA 55/10 WA](#) immateriellen Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zu zahlen sowie materiellen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermitteln solle. Durch Urteil vom

23.11.2012 hat das LSG die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Entschädigungsklage sei unzulässig.

Soweit sich die Klage auf das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) beziehe, schließe Art 23 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) vom 24.11.2011 ([BGBl I 2302](#)) den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes für den vorliegenden Fall aus.

6 Für abgeschlossene Verfahren wie das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#), das spätestens durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss des BSG vom 17.6.2009 abgeschlossen worden sei gelte das ÜGG nach dieser Vorschrift nur dann, wenn die Dauer dieses Verfahrens am 3.12.2011 entweder Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim EGMR gewesen sei oder noch habe werden können. Beide Alternativen träfen vorliegend nicht zu: Die Dauer des Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) sei bereits Gegenstand der mit Urteil vom 16.12.2010 abgeschlossenen Individualbeschwerde Nr [52719/08](#) vor dem EGMR gewesen. Damit sei dieser Gegenstand am 3.12.2011 weder vor dem EGMR anhängig gewesen noch habe er es zu diesem Zeitpunkt zulässigerweise werden können. Denn dem Erheben einer erneuten Individualbeschwerde im Hinblick auf die Verfahrensdauer [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) stehe [Art 35 Abs 2 Buchst b EMRK](#) entgegen, wonach wiederholte Beschwerden unzulässig seien, wenn sie denselben Beschwerdegegenstand wie eine schon einmal eingereichte Beschwerde an den Gerichtshof beträfen.

7 Soweit der Kläger einwende, die frühere Individualbeschwerde habe sich gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, während jetzt die Klage gegen das Land Niedersachsen erhoben worden sei, sei dies ebenso unbeachtlich wie der vom Kläger behauptete Umstand, dass er zu dem Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) eine weitere Individualbeschwerde zum EGMR hinsichtlich solcher materiellen Schäden erhoben habe, die von dem Urteil des EGMR vom 16.12.2010 nicht erfasst worden seien. Beide Argumente vermöchten an der Einordnung dessen, was als Streitgegenstand der früheren Individualbeschwerde anzusehen sei und damit gemäß [Art 35 Abs 2 Buchst b EMRK](#) nicht mehr zulässig Gegenstand weiterer Befassungen durch den EGMR sein könne, nichts zu ändern. Denn Gegenstand der Beschwerde beim EGMR sei nicht der Ersatz eines Schadens sei es nun materieller oder immaterieller Art durch einen bestimmten Schuldner; Gegenstand der Individualbeschwerde sei vielmehr die Behauptung, in einem Konventionsrecht verletzt zu sein, was sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt und den seitens des Beschwerdeführers diesbezüglich erhobenen Rügen oder Beschwerdepunkten zusammensetze. Damit aber verbleibe der Streitgegenstand für weitere Individualbeschwerden im Hinblick auf eine überlange Verfahrensdauer derselbe wie in dem Verfahren Nr [52719/08](#).

8 Aus den aufgezeigten Gründen habe der Senat es dahinstehen lassen können, ob die Behauptung des Klägers tatsächlich zutreffe, zu dem Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) vor dem EGMR eine weitere Individualbeschwerde bezüglich materiellen Schadensersatzes erhoben zu haben, weil sich, so der Kläger, der EGMR in seinem Urteil vom 16.12.2010 nur mit der Frage des immateriellen Schadens befasst habe. Zweifel an dieser Darstellung erschienen allerdings deshalb angebracht, weil sich der EGMR ausdrücklich in der RdNr 102 seines Urteils mit materiellen Schadensersatzforderungen des Klägers auseinandergesetzt und diese in vollem Umfang zurückgewiesen habe.

9 Dahinstehen könne im Übrigen auch die Frage, ob der Kläger tatsächlich wegen des Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) eine weitere Individualbeschwerde zum EGMR hinsichtlich der Verfahrenslaufzeit erhoben habe, die von dem Urteil des EGMR vom 16.12.2010 noch nicht erfasst gewesen sei. Festzustellen sei insoweit nämlich, dass das betreffende Verfahren in der Hauptsache durch das Urteil des LSG vom 9.4.2008 geendet habe. Damit aber sei die gesamte Verfahrensdauer des hier zur Beurteilung stehenden Verfahrens Gegenstand der früheren Individualbeschwerde gewesen, was sich im Übrigen aus dem Sachverhalt des Urteils des EGMR eindeutig entnehmen lasse. Dass in dem Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) das LSG nach dem 9.4.2008 über Befangenheitsanträge, Anhörungsrügen und Anträge des Klägers auf Berichtigung des Urteils entschieden habe, sei in diesem Zusammenhang entgegen der Auffassung des Klägers unerheblich. Denn dieser Umstand könne insbesondere nicht zu einer Ausdehnung der Verfahrenslaufzeit [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) über den 9.4.2008 hinaus führen. Wie nämlich [Art 35 Abs 1 EMRK](#) zu entnehmen sei, komme es für die Frage des Zeitpunktes der Verfahrensbeendigung des innerstaatlichen Verfahrens ausschließlich auf die endgültige Entscheidung in der Hauptsache an.

10 Zu keinem anderen Ergebnis führe das Argument des Klägers, dass das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) aufgrund der Erhebung der Nichtigkeitsklage ([L 3 KA 55/10 WA](#)) erst im Dezember 2011 (Beschluss des LSG vom 16.12.2011) beendet worden sei. Diese Sichtweise verkenne, dass die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) mangels Vorliegens der Voraussetzungen gerade abgelehnt und die insoweit erhobene Nichtigkeitsklage des Klägers abgewiesen worden sei. Damit aber stehe der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) spätestens seit dem 17.6.2009 fest.

11 Eine über den reinen Wortsinn des Art 23 ÜGG hinausgehende Auslegung der Vorschrift komme nicht in Betracht. Ausweislich der Motive des Gesetzgebers würden abgeschlossene Verfahren nur erfasst, wenn sie nach dem innerstaatlichen Abschluss vor dem EGMR zu einer Beschwerde wegen der Verfahrensdauer geführt hätten oder noch führen könnten; dadurch sollten weitere Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland verhindert und der EGMR entlastet werden. Der Zweck des Gesetzes spreche damit dagegen, den Wortlaut von Art 23 ÜGG erweiternd dahin auszulegen, dass das Gesetz auch abgeschlossene Altfälle umfassen wolle, deren Dauer am 3.12.2011 Gegenstand von abgeschlossenen Individualbeschwerden beim EGMR gewesen sei.

12 Eine Entschädigung des Klägers komme mangels Verzögerungsrüge auch nicht im Hinblick auf das Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) in Betracht (vgl [§ 198 Abs 5 S 1 GVG](#)). Zwar sei in Bezug auf dieses Verfahren das ÜGG anzuwenden, weil insoweit der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes zu bejahen sei; denn dieses Gesetz gelte auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten am 3.12.2011 bereits anhängig gewesen seien, was auf das am 25.5.2010 begonnene und am 16.12.2011 abgeschlossene Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) zutreffe. [§ 198 Abs 3 S 1 GVG](#) normiere aber als zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigung, dass der Betroffene in dem Verfahren, für dessen Dauer er entschädigt werden wolle, eine Verzögerungsrüge erhoben habe, was gemäß Art 23 S 2 und 3 ÜGG auch für anhängige Verfahren gelte, die bei seinem Inkrafttreten schon verzögert seien. Eine Verzögerungsrüge wäre damit vorliegend auf jeden Fall Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch des Klägers. Dieser habe hingegen zwischen dem 3. und 16.12.2011 keine Verzögerungsrüge erhoben, denn sein letzter Schriftsatz in dem Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) datiere ausweislich der Akten vom 5.8.2011. Das Argument des Klägers, von dem Erheben einer Verzögerungsrüge deshalb abgesehen zu haben, weil der 3. Senat im August 2011

angekündigt habe, alsbald zu entscheiden, sei in diesem Zusammenhang unerheblich, denn der Gesetzgeber habe zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und auch zur Missbrauchsabwehr als zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigung das Erheben einer Verzögerungsrüge normiert. Das gänzliche Fehlen einer Verzögerungsrüge sei von Amts wegen zu berücksichtigen und schließe Entschädigungsansprüche für den Verfahrensbeteiligten aus, der die Rügeobliegenheit verletzt habe. Auf die Gründe des Betroffenen, weshalb er von dem Erheben einer Verzögerungsrüge abgesehen habe, komme es damit nicht an.

13 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 28.12.2012 zugestellten Urteil hat der Kläger am 15.1.2013 beim BSG Beschwerde erhoben und diese zugleich begründet. Er rügt eine falsche Anwendung des Art 23 ÜGG und macht im Wesentlichen geltend: Entgegen der Ansicht des LSG sei das ÜGG vorliegend anwendbar, weil die Dauer des Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) Gegenstand einer am 3.12.2011 beim EGMR anhängigen Individualbeschwerde gewesen sei. Deren Gegenstand stimme auch nicht mit dem des durch das Urteil des EGMR vom 16.12.2010 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens überein, sondern betreffe weitere vom EGMR noch nicht erfasste Konventionsverletzungen infolge der Dauer des Verfahrens [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#). Soweit das LSG hinsichtlich des Verfahrensendes durch den Beschluss vom 16.12.2011 eine Verzögerungsrüge für erforderlich gehalten habe, sei zu berücksichtigen, dass ihm, dem Kläger, der 3. Senat des LSG mit Schreiben vom 1.8.2011 mitgeteilt habe, über die anhängige Nichtigkeitsfeststellungsklage werde demnächst entschieden. Unter diesen Umständen sei eine Verzögerungsrüge nach Inkrafttreten des ÜGG am 3.12.2011 unsinnig gewesen. Darüber hinaus habe das LSG insoweit den Begriff der Unverzüglichkeit willkürlich angewendet.

14 Nachdem der Beklagte eingewandt hatte, die Beschwerdebegründung lasse nicht erkennen, dass sie das Ergebnis einer eigenständigen Überprüfung durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers sei, hat der Prozessbevollmächtigte erklärt, es habe eine eigenständige Überprüfung durch ihn stattgefunden. Der Text der Nichtzulassungsbeschwerde sei von ihm unterschrieben worden und werde von ihm folglich auch verantwortet.

II

15 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zulässig.

16 a) Sie ist form und fristgerecht von dessen Prozessbevollmächtigten beim BSG eingereicht worden. Zwar deutet der Text der Beschwerdebegründung darauf hin, dass er im Wesentlichen vom Kläger selbst verfasst worden ist; der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat jedoch durch Verwendung seines Briefkopfes und seine Unterschrift die volle Verantwortung dafür übernommen (vgl dazu BSG SozR 4 2500 § 75 Nr 3 RdNr 12). Zwar reicht die bloße Unterzeichnung eines vom Mandanten gefertigten Schreibens für sich genommen nicht aus (vgl BSG SozR 3 1500 § 166 Nr 4). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat hier jedoch eindeutig erklärt, dass eine eigenständige Überprüfung durch ihn erfolgt sei (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 44).

17 b) Der Inhalt der Beschwerdebegründung genügt den Anforderungen des [§ 160a Abs 2 S 3 SGG](#). Da das LSG die Unzulässigkeit der Entschädigungsklage, soweit sie das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) betrifft, auf Art 23 S 1 ÜGG und, soweit sie das Verfahren der Nichtigkeitsklage [L 3 KA 55/10 WA](#) betrifft, auf das Fehlen einer Verzögerungsrüge gestützt hat, ist für jeden dieser beiden Gegenstände die Geltendmachung eines Zulassungsgrundes iS des [§ 160 Abs 2 SGG](#) erforderlich. Dem hat der Kläger hinreichend Rechnung getragen. Er hat jeweils einen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann ([§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)). Sinngemäß macht er geltend, das LSG habe zu Unrecht ein Prozessurteil anstelle eines Sachurteils gefällt (vgl dazu [BSGE 34, 236, 237](#); [BSGE 35, 267, 271](#) = SozR Nr 5 zu § 551 RVO BI Aa 8; dazu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658 ff mwN). Zum einen habe das LSG insoweit Art 23 S 1 ÜGG falsch ausgelegt und angewendet, zum anderen habe es zu Unrecht eine Verzögerungsrüge gefordert.

18 2. Die Beschwerde des Klägers ist auch begründet. Die gerügten Verfahrensmängel liegen vor.

19 a) Soweit sich die Klage auf das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) bezieht, hat das LSG sie als unzulässig angesehen, weil Art 23 ÜGG den zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes für den vorliegenden Fall ausschließe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Er hat zwar in seinen Urteilen vom 21.2.2013 B 10 ÜG [1/12 KL](#) (zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) und B 10 ÜG [2/12 KL](#) die dort unproblematischen Voraussetzungen des Art 23 S 1 ÜGG einheitlich vorab bei der Zulässigkeit der Klage behandelt (aaO RdNr 11 f). Der vorliegende Fall erfordert jedoch eine differenziertere Vorgehensweise. Art 23 S 1 ÜGG lautet: Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann.

20 Das ÜGG, dessen Geltung damit auch für abgeschlossene Verfahren geregelt wird, enthält sowohl materiell-rechtliche als auch verfahrensrechtliche Vorschriften. Erstere betreffen insbesondere den Entschädigungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer selbst (vgl [§§ 198 bis 200 GVG](#)), während sich letztere ua auf die zuständigen Gerichte, das geltende Verfahrensrecht und die Klagfrist beziehen (vgl [§ 198 Abs 5, § 201 GVG](#)). Wollte man Art 23 S 1 ÜGG wortlautgetreu anwenden, fehlte es an Regelungen dazu, welches Gericht nach welchem Verfahren darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen. Eine derartige Auslegung sieht der Senat nicht als sachgerecht an. Auch das LSG hat offenbar seine eigene Zuständigkeit und die Anwendung des SGG nach [§ 201 GVG](#) iVm [§ 202 S 2 SGG](#) idF des ÜGG bejaht, obwohl es Art 23 S 1 ÜGG nicht für gegeben hält. Seinem erkennbaren Sinn und Zweck nach ist Art 23 S 1 ÜGG darauf gerichtet, eine Entschädigungsmöglichkeit für bestimmte Altfälle zu eröffnen (vgl allgemein dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT Drucks 17/3802, 1 f, 15 ff, 31). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es für die Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des ÜGG ausreicht, wenn der Kläger wie hier einen Entschädigungsanspruch nach [§ 198 GVG](#) geltend macht.

21 Soweit Art 23 S 1 ÜGG den zeitlichen Geltungsbereich der materiell-rechtlichen Vorschriften des ÜGG regelt, betrifft er die Frage, ob ein Kläger seinen Entschädigungsanspruch auf die einschlägigen Vorschriften, insbesondere [§ 198 GVG](#), stützen kann. Dieser Punkt gehört zur Begründetheit der Klage. Im Rahmen der Zulässigkeit ist bei einer hier gegebenen allgemeinen Leistungsklage ([§ 54 Abs 5 SGG](#); vgl dazu BSG Urteil vom 21.2.2013 B 10 ÜG [1/12 KL](#) RdNr 15 f) entsprechend [§ 54 Abs 1 S 2 SGG](#) insoweit nur die Klagebefugnis zu prüfen (vgl [BSGE 75, 262, 265](#) = SozR 3 8560 § 26 Nr 2 S 15; BSG SozR 3 8570 § 8 Nr 7 S 41). Sie fehlt erst dann, wenn der geltend gemachte Anspruch unter keinem Gesichtspunkt zustehen kann (vgl [BSGE 26, 237, 238 f](#) = SozR Nr 112 zu [§ 54 SGG](#) BI Da 35; BSG SozR 3 2600 § 149 Nr 6 S 16). Es reicht vielmehr aus, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger dadurch in eigenen Rechten verletzt ist, dass der Beklagte die begehrte Zahlung unterlassen hat (vgl [BSGE 75, 262, 265](#) = SozR 3 8560 § 26 Nr 2 S 15).

22 Gemessen an diesen Kriterien ist eine Klagebefugnis hier nicht zu verneinen. Der Kläger begehrt Entschädigung nach [§§ 198 ff GVG](#). Die Anwendung dieser Vorschriften ist nicht von vornherein ausgeschlossen, da Art 23 S 1 ÜGG eine Geltung für "Altfälle", wie den zugrundeliegenden vertragszahnärztlichen Honorarstreit, eröffnet.

23 Das Berufungsverfahren [L 3 KA 156/04](#) war bei Inkrafttreten des ÜGG nicht mehr iS des Art 23 S 1 ÜGG anhängig, sondern bereits abgeschlossen. Insbesondere ist es durch das Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) nicht verlängert worden. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Verfahren der Nichtigkeitsklage vor dem LSG ([L 3 KA 55/10 WA](#)) nicht Teil des vorangegangenen, rechtskräftig beendeten Berufungsverfahrens [L 3 KA 156/04](#). Nach [§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) ist ein Gerichtsverfahren im Sinne des ÜGG jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss. Das Berufungsverfahren [L 3 KA 156/04](#) ist mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 9.4.2008 abgeschlossen worden. Zwar ist eine Nichtigkeitsklage iS des [§ 179 Abs 1 SGG](#) iVm [§§ 578, 579 ZPO](#) auf die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens gerichtet, wird sie jedoch wie hier bleibt es bei dem rechtskräftigen Abschluss. Im Übrigen wäre es sachwidrig, die Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtskraft eines Urteils und der Erhebung einer Nichtigkeitsklage bei der Prüfung einer Entschädigungspflicht nach [§ 198 GVG](#) zu berücksichtigen, weil insoweit kein Verfahren anhängig gewesen ist, das von dem zuständigen Gericht hätte gefördert werden können.

24 Die zeitliche Geltung der [§§ 198 ff GVG](#) in Bezug auf das Verfahren [S 35 KA 322/01](#) = [L 3 KA 156/04](#) hängt mithin nach Art 23 S 1 ÜGG davon ab, ob die Dauer jenes Verfahrens bei Inkrafttreten des ÜGG am 3.12.2011 Gegenstand einer anhängigen Beschwerde beim EGMR war oder noch werden konnte. Dazu hat der Kläger unwidersprochen behauptet, dass bei Inkrafttreten des ÜGG am 3.12.2011 eine Individualbeschwerde betreffend die Dauer jenes Verfahrens beim EGMR "anhängig" war. Ob das tatsächlich zutrifft und wie Art 23 S 1 ÜGG insofern auszulegen und anzuwenden ist, ist nicht im Rahmen der Zulässigkeit der Klage zu prüfen.

25 Insbesondere ist die vom LSG vertretene Auslegung des Begriffes "anhängig" in Art 23 S 1 ÜGG nicht so klar und zweifelsfrei, dass sie ohne Weiteres der Beurteilung der Klagebefugnis zugrunde gelegt werden könnte. Es ist jedenfalls nicht unbedenklich, wenn ein innerstaatliches Gericht die Anwendung des [§ 198 GVG](#) mit der Begründung verneint, eine beim EGMR anhängige Individualbeschwerde sei nach einer ins Einzelne gehenden Prüfung als unzulässig anzusehen. Schon der Wortlaut des Art 23 S 1 ÜGG legt eine solche genaue Zulässigkeitsprüfung nicht nahe, da er nur von "anhängigen Beschwerden" spricht. Es ist auch fraglich, ob der Gesetzgeber die innerstaatlichen Gerichte veranlassen wollte, eine dem EGMR zustehende Zulässigkeitsprüfung vollständig vorwegzunehmen. Darüber hinaus sollten durch die Einführung des ÜGG auch in beim EGMR anhängigen Beschwerdeverfahren Verurteilungen vermieden werden (vgl BT Drucks 17/3802 S 31). Andererseits sollen missbräuchlich erhobene bzw offensichtlich unzulässige Individualbeschwerden zum EGMR sicher nicht die Anwendung des ÜGG für Altfälle eröffnen, sonst würde die Übergangsvorschrift praktisch leerlaufen. Der Gesetzgeber hat insoweit insbesondere die Frist des [Art 35 Abs 1 EMRK](#) im Auge gehabt (vgl BT Drucks 17/3802 aaO; dazu auch Link/van Dorp, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2012, RdNr 155; Marx in Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, 1. Aufl 2013, Art 23 ÜVerfBesG RdNr 2; Ott in Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, T Art 23 ÜGRG RdNr 7). Auch die Regelung des [Art 35 Abs 2 EMRK](#) dürfte dabei in Betracht zu ziehen sein. Danach befasst sich der Gerichtshof nicht mit einer nach [Art 34 EMRK](#) erhobenen Individualbeschwerde, die anonym ist oder im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

26 b) In Bezug auf das Verfahren der Nichtigkeitsklage [L 3 KA 55/10 WA](#) hat das LSG die Zulässigkeit der Entschädigungsklage zu Recht gesondert geprüft. Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein (eigenständiges) Gerichtsverfahren iS des [§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) handelt, dessen Dauer im Rahmen des [§ 198 GVG](#) relevant ist (vgl Ott in Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, A [§ 198 GVG](#) RdNr 4; Guckelberger, DÖV 2012, 289, 294).

27 Soweit das LSG eine Unzulässigkeit der auf das Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) bezogenen Entschädigungsklage wegen Fehlens einer Verzögerungsrüge angenommen hat, teilt der erkennende Senat dessen Auffassung nicht. Zwar ist in den Senatsurteilen vom 21.2.2013 B 10 ÜG [1/12 KL](#) (zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) und B 10 ÜG [2/12 KL](#) die dort unproblematische Frage der Erforderlichkeit einer Verzögerungsrüge kurz im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung angesprochen worden (aaO RdNr 18). Genau genommen ist die Verzögerungsrüge jedoch als materielle Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs konzipiert und nicht als Zulässigkeitskriterium für dessen prozessuale Geltendmachung (vgl dazu Begründung zum Gesetzentwurf BT Drucks 17/3802 S 20, 27; Guckelberger, DÖV 2012, 289, 292; Horn, WzS 2012, 270, 273; Marx in Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, 1. Aufl 2013, [§ 198 GVG](#) RdNr 104; Ott in Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, A [§ 198 GVG](#) RdNr 170). [§ 198 Abs 5 S 1 GVG](#), auf den das LSG in diesem Zusammenhang abstellt, hilft vorliegend nicht weiter. Denn diese Vorschrift betrifft nur die nach Erhebung der Verzögerungsrüge für die Entschädigungsklage einzuhaltende Frist, nicht jedoch den Fall des Fehlens einer Verzögerungsrüge. Ein solches Fehlen kann sich nur dann auf die Zulässigkeit der Klage auswirken, wenn im Hinblick darauf die Klagebefugnis zu verneinen ist. Davon ist hier nicht auszugehen.

28 Die Frage, ob der Kläger in dem Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) als Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach [§ 198 GVG](#) eine Verzögerungsrüge zu erheben hatte, richtet sich nicht unmittelbar nach [§ 198 Abs 3 GVG](#). Vielmehr ist Art 23 S 2 ÜGG einschlägig (vgl dazu BFH Urteil vom 17.4.2013 [X K 3/12](#) Juris RdNr 68 ff). Danach gilt [§ 198 Abs 3 GVG](#) für anhängige Verfahren, die beim Inkrafttreten des ÜGG schon verzögert sind, mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. Am 3.12.2011 war die Nichtigkeitsklage [L 3 KA 55/10 WA](#) seit dem 25.5.2010 anhängig. Dementsprechend musste der Kläger eine Verzögerungsrüge "unverzüglich" nach dem 3.12.2011 beim LSG anbringen.

29 Ob der Begriff "unverzüglich" in Übereinstimmung mit dem LSG so zu verstehen ist, dass eine Verzögerungsrüge in weniger als vierzehn Tagen (zwischen dem 3.12.2011 und der das Verfahren [L 3 KA 55/10 WA](#) beendenden Beschlussfassung des LSG vom 16.12.2011) zu erheben war, hält der erkennende Senat für eine Frage, die jedenfalls nicht so zweifelsfrei zu bejahen ist, dass ein Entschädigungsanspruch des Klägers von vornherein ausgeschlossen werden könnte (vgl dazu allgemein BFH vom 17.4.2013, [aaO](#), RdNr 70 ff). "Unverzüglich" bedeutet nach der im bürgerlichen Recht geltenden Legaldefinition des [§ 121 Abs 1 S 1 BGB](#) "ohne schuldhaftes Zögern". Die Gesetzesbegründung zum ÜGG legt es nahe, diese allgemeine Bestimmung auch im vorliegenden Zusammenhang heranzuziehen (vgl BT Drucks 17/3802 S 31). Damit gehört zum Begriff der Unverzüglichkeit ein nach den Umständen des Falles beschleunigtes Handeln, das dem Interesse des Empfängers der betreffenden Erklärung an der gebotenen Klarstellung Rechnung trägt (vgl dazu [BSGE 22, 187](#), 189 = SozR Nr

1 zu § 143e AVAVG BI Ba 2). Demnach ist "unverzüglich" nicht gleichbedeutend mit "sofort". Vielmehr ist dem Verfahrensbeteiligten eine angemessene Überlegungsfrist einzuräumen, ob er seine Rechte durch eine Verzögerungsrüge wahren muss (vgl dazu allgemein BGH [NJW 1990, 1853](#), 1854; BGH [MDR 1994, 1119](#)). Im Rahmen des Art 23 S 2 ÜGG dürfte eine Frist von weniger als vierzehn Tagen insbesondere bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten kaum ausreichen (vgl dazu Ott in Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, T Art 23 ÜGRG RdNr 4; Wenner, SozSich 2012, 32, 35), zumal das ÜGG nur einen Tag vor seinem Inkrafttreten verkündet worden ist (Art 24 ÜGG).

30 c) Auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Entschädigungsklage nach [§ 198 GVG](#) sind in Bezug auf beide Gegenstände gegeben.

31 Für die vorliegende Klage auf Entschädigung gegen das beklagte Land, betreffend Verfahrensverzögerungen bei dessen Gerichten, ist für den hier einschlägigen Bereich der Sozialgerichtsbarkeit gemäß [§ 201 S 1 GVG](#) iVm [§ 202 S 2 SGG](#) das LSG zuständig. Die Klage ist am 16.1.2012 mit einem vom Kläger unterschriebenen Telefaxschreiben vom 13.1.2012 beim LSG erhoben worden. Damit hat der Kläger die Schriftform ([§ 90 SGG](#)) erfüllt (vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 53). Ebenso ist die für abgeschlossene Verfahren geltende Klagefrist (Klageerhebung spätestens am 3.6.2012) eingehalten (vgl Art 23 S 6 ÜGG).

32 Da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) vorliegen, macht der Senat von der ihm nach [§ 160a Abs 5 SGG](#) eröffneten Möglichkeit Gebrauch, das angefochtene Urteil unmittelbar aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

33 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

34 Die Streitwertentscheidung folgt aus [§ 197a Abs 1 S 1 SGG](#) iVm [§ 52 Abs 1 bis 3 GKG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2013-09-27